

Statuten

für das

Comité zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute in Wien.

§. 1.

Um den tief darniederliegenden Gewerbsstand der Haupt- und Residenz- Stadt Wien nach Möglichkeit zu heben, hat sich über Aufforderung des hohen Ministeriums ein Comité patriotischer Männer durch freiwillige Zusammentretung gebildet, welches den doppelten Zweck anstrebt:

Erstens: Die vom Drucke der Zeit betroffenen Gewerbetreibenden in so lange zu unterstützen, bis Gewerbe und Handel eine günstigere Wendung genommen haben.

Zweitens: Durch Wiederbelebung der Gewerbsthätigkeit, die bei den verschiedenen auf Kosten des Staates und der Gemeinde unternommenen Bauführungen gegenwärtig beschäftigten Arbeiter, zu ihren regelmäßigen Gewerben zurückzuführen.

§. 2.

Das Comité ist in der Anzahl der aufzunehmenden Mitglieder nicht beschränkt. Jedes Mitglied erhält als solches eine Legitimationskarte, welche von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterzeichnet ist. Es ist durch Annahme derselben zur persönlichen Mitarbeit verpflichtet.

Bildung und Verstärkung des Comité's.

§. 3.

Die Unterstützung besteht:

Art der Unterstützung.

- a) In Anweisung auf Arbeit;
- b) In Zuteilung von Rohstoffen;
- c) In Zuteilung von Geldvorschüssen.

Ad a) Um Arbeit geben zu können, setzt sich das Comité mit den betreffenden Ministerien und Wohlthätigkeits-Anstalten in Verbindung,

indem es sie um Zuwendung von Bestellungen für öffentliche Zwecke bittet.

Es wird im Einverständnisse mit den Ministerien trachten solche Arbeiten aufzufinden und vorzuschlagen. Wenn das Comité ohne Deckung durch Vorbestellung, selbst Bestellungen gibt, darf es solche nur für den Verkauf in's Ausland bestimmen.

Ad b) Um Rohstoffe geben zu können, wird das Comité solche nach Maßgabe der vorliegenden Anforderungen auf die geeignetste Weise einkaufen. Rohstoffe werden nicht nur auf Bestellungen des Comité's, sondern auch auf solche Bestellungen gegeben, die sich das unterstützungswürdige Individuum selbst verschafft hat.

Ad c) Geldvorschüsse werden von dem Comité:

Erstens. Als verhältnismäßige à Conto Zahlungen auf Bestellungen gegeben, die von ihm ausgehen.

Zweitens. In besonderen Fällen als Vorschüsse von Zehn bis Fünfzig Gulden Conv. Münze an solche Bedürftige, die auf directen Absatz arbeiten, und Bürgschaften anbieten können.

Ueber größere Vorschüsse hat eine besondere Comité-Behandlung voranzugehen.

Anmerkung. Waaren werden nicht in Verfaß genommen, jedoch kann sich das Comité durch die Empfehlungen der Vertrauensmänner (Geschäftsordnung §. 7) veranlaßt finden, ähnliche Gesuche bei dem bereits bestehenden Aushilfs-Comité zu befürworten.

§. 4.

Bedingungen für die
Unterstützungsfähig-
keit.

Unterstützt werden nach §. 3 jene mittellosen Gewerbsleute in dem Bereiche der Stadt Wien, welche steuerpflichtig sind, durch Fleiß, Tüchtigkeit und moralischen Charakter Unterstützung verdienen, und deren Gewerbe nur in Folge der Zeitumstände in Stockung gerathen sind.

§. 5.

Die Mittel zur Ausführung obgenannter Zwecke findet das Comité:

- a) In dem von dem Finanzministerium zugesicherten Betrage von fünfmalhunderttausend Gulden, welche in angemessenen Theilbeträgen von der Staats-Central-Cassa gegen vom Handels-Ministerium virbirten Verlags-Quittungen an die Cassa des Comité's verabfolgt werden.
- b) In freiwilligen Beiträgen, welche durch die Verwendung des Comité's beigebracht werden.

Geschäfts-Ordnung.

§. 1.

Das Comité erklärt sich als constituirt, sobald die Statuten angenommen und von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmiget sind.

§. 2.

Das Comité versammelt sich wöchentlich zweimal als berathender und beschließender Körper. Um beschlußfähig zu seyn, ist die Anwesenheit von wenigstens zwölf seiner Mitglieder erforderlich.

Den Versammlungen haben als stimmfähige Mitglieder des Comité's ein Abgeordneter des Ministeriums des Innern und einer des Ministeriums für Handel und Gewerbe beizuwohnen.

§. 3.

Das Comité wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit seinen Vorsitzer und dessen Stellvertreter; nach relativer Stimmenmehrheit den Secretär und zwei Protokollführer.

Die nöthigen Verwaltungsbeamten werden auf Vorschlag des Comité's von dem Ministerium für Handel und Gewerbe für ihre zeitweilige Dienstleistung bei dem Comité honorirt.

§. 4.

Aus dem Comité bildet sich ein engerer Geschäftsausschuß von sechs Mitgliedern nach alphabetischer Namensordnung.

Die Amtsdauer dieser Ausschußmitglieder ist sechs Tage, so zwar, daß alle zwei Tage immer zwei Mitglieder erneuert werden; sie fungiren in den Vormittagsstunden von neun bis zwölf Uhr.

Dieser Geschäftsausschuß erledigt mit den Verwaltungsbeamten die täglichen Geschäfte, übernimmt die Gesuche der Gewerbetreibenden von den erwählten Vertrauensmännern, um sie ihrem ganzen Inhalte nach zu prüfen, und zur Erledigung an das Comité zu bringen.

§. 5.

Außerdem wählt das Comité aus seiner Mitte einen besondern Ausschuß, welcher die für den Export geeigneten Artikel in Vorschlag zu bringen, und unter Beiziehung sachkundiger Handelsleute in diesem Geschäftszweige, gutächtig vorzuarbeiten hat.

Er übergibt die bezüglichen Erhebungen und Weisungen dem täglich versammelten Geschäftsausschuße.

47

§. 6.

Die Firma des Comitès: „Comité zur Unterstützung mittelbarer Gewerksleute in Wien“ führen je zwei Comité-Mitglieder mit Gegenzeichnung des Secretärs.

§. 7.

Jede Gewerbscorporation wählt durch relative Stimmenmehrheit im Beisein eines Comité-Mitgliedes Vertrauensmänner, von deren Wahl nach Anzahl und Namen, das Comité durch den Vorstand des Wahlactes in Kenntniß gesetzt wird.

Die gewählten Vertrauensmänner erhalten von dem der Wahl beiwohnenden Comité-Mitgliede Legitimationskarten. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, erheben die Bedürfnisse ihres Gewerbsstandes in gemeinschaftlicher Berathung; übernehmen einzeln die Gesuche ihrer Unterstützung bedürftigen Gewerbsgenossen; berathen und prüfen sie gemeinschaftlich und übergeben sie mit ihrem Gutachten dem engeren Geschäftsausschusse täglich von neun bis zwölf Uhr.

§. 8.

Von jedem Gewerbe kann ein Vertrauensmann den Sitzungen des Comitès beiwohnen.

§. 9.

Ueber die Geschäftsgebarung und die gesammte Wirksamkeit des Comitès wird monatlich sowohl dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, als auch dem Publikum Bericht erstattet.

Wien am 5. September 1848.